



# Clubhausbenutzung

## Reglement

### A. Vermietung

1. Vermieter/Mieter  
Vermieter des Mietobjektes ist der VFC Neuhausen 90. Vermietet wird an Vereinsmitglieder, Sponsoren des VFC, Benutzer Sportanlage, andere Vereine, Gemeinde, Organisationen und Gesellschaften, sowie an nicht dem Verein angehörende Einzelpersonen.  
Vereinsanlässe und Mitglieder haben grundsätzlich ein Vormietrecht gegenüber aussenstehenden Mietinteressenten.  
Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.
2. Mietobjekt  
Im Clubhaus kann das Geschirr, Musikanlage, TV-Gerät und die sanitärischen Einrichtungen, mietweise genutzt werden.
3. Mietbeginn und Mietdauer  
Sofern im Mietvertrag keine anderen Zeiten vereinbart wurden, dauert das Mietverhältnis ab einem vereinbarten Zeitpunkt bis 10.00 Uhr des nachfolgenden Tages.
4. Anmeldung  
Die Anmeldung für die Belegung der Räumlichkeiten ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Veranstaltung dem VFC Neuhausen schriftlich und mittels Anmeldeformular einzureichen.
5. Benutzungsvorrecht  
Der Verein VFC Neuhausen hat das Benützungsvorrecht.
6. Mietzins  
Das Clublokal steht dem VFC Neuhausen und seinen Mannschaften zur Durchführung von vereinsinternen Anlässen kostenlos zur Verfügung.  
Bei allen anderen Anlässen wird eine Mietgebühr inklusive Reinigungspauschale und einer Kautions gemäss separater Liste fällig.  
Mit Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Betrag auf das Konto des VFC Neuhausen zu überweisen. Bei Nichtantritt der Miete verfällt die Kautions zugunsten des VFC Neuhausen, die Miete wird zurückerstattet.
7. Gebrauch der Mietsache  
Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu benutzen, er haftet dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste.  
**Sämtliche Getränke müssen beim Clubhaus-Pächter bezogen werden und sind mit diesem separat abzurechnen. Der VFC Neuhausen 90 behält sich vor, die Kautions auch für Ausstände mit dem Clubhauspächter zurückzubehalten.**

## **B. Benutzung**

### **8. Verantwortung**

Der Mieter, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber für die Benützung des Mietobjektes und die Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übergabe als auch die Übernahme zuständig und tätigt die Absprachen mit dem Verwalter des Clubhauses.

### **9. Übergabe des Mietobjektes**

Datum und Zeit der Übergabe erfolgen nach Vereinbarung mit dem Verwalter. Der VFC Neuhausen stellt den Buffetservice zur Verfügung (Pächter des Clublokales), dieser ist im Preis inbegriffen.

Gleichzeitig hat der Mieter das in der Miete inbegriffene Mobiliar gemäss detailliertem Verzeichnis zu prüfen und allfällige fehlende Gegenstände oder Beschädigung des Mietobjektes dem Verwalter zu melden.

### **10. Hausordnung**

- a) Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten des vermieteten Clublokales verwendet werden.
- b) Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist ebenso untersagt wie die unerlaubte Benützung der nicht vermieteten Räume auf dem Areal.
- c) Das Benützen der nicht im Mietvertrag eingeschlossenen Fussballfelder ist strikte untersagt.
- d) Das Dekorieren mit Bildern, Girlanden usw. sowie das Verändern der Möblierung ist untersagt. (Absprache mit dem Vermieter)
- e) Das Clublokal ist rauchfrei! Es steht vor dem Clublokal eine Raucherinsel zur Verfügung!**
- f) An Jugendliche vor dem 16. Lebensjahr darf kein Alkohol ausgedrückt oder abgegeben werden. Zudem ist der Verkauf „über die Gasse“ verboten.
- g) Alle mitgebrachten Lebensmittel müssen mit der Abgabe des Mietobjektes weggeräumt werden.
- h) Lärm und Nachtruhestörungen sind zu unterlassen.
- i) Jegliche Verluste oder Schäden sind bei der Abgabe dem Verwalter zu melden.
- k) Im Übrigen sind die Weisungen des Verwalters zu befolgen.

### **11. Parkplätze und Zufahrt**

- a) Die Zufahrt zum Gebäude ist nur für den kurzfristigen Warenumschlag gestattet.
- b) Sämtliche Fahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden.

### **12. Abfall und Umgebung**

- a) Der Abfall ist durch den Vermieter zu entsorgen.
- b) Die Umgebung und die Parkplätze sind sauber zu halten
- c) Allfällige anfallende Reinigungsarbeiten werden durch den VFC Neuhausen in Rechnung gestellt.

### **13. Rückgabe des Mietobjektes**

- a) Das Mietobjekt ist nach Vertrag oder spätestens bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages geräumt und grob gereinigt dem Verwalter zurückzugeben.
- b) Der Verwalter bestimmt bei der Übergabe die Art und den Umfang einer allfälligen Schlussreinigung. Er kann bei nicht genügender Reinigung zusätzliche Reinigungsarbeiten anordnen oder auf Kosten des Mieters ausführen lassen.

**C. Schlussbestimmungen**

14. Mietvertrag  
Das Reglement über die Vermietung und Benützung des Clublokales des VFC Neuhausen bildet einen integrierenden Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter des Clubhauses abgeschlossenen Mietvertrages.
15. Inkrafttreten  
Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des VFC Neuhausen geändert und ergänzt werden.

Neuhausen 28. November 2005

Präsident VFC Neuhausen 90



Michel Reuter

Präsident Clubhauskommission



Roger Kilchör